

Satzung des Fördervereins der Lornsenschule e.V.

§ 1) Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Lornsenschule e. V.“
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Schleswig.
- 3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2) Zweck des Vereins

- 2.1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.2) Zweck des Vereins ist die Förderung der pädagogischen Arbeit der Lornsenschule in Schleswig und ihrer Rechtsnachfolger. Hierzu gehören insbesondere solche Projekte und Vorhaben, die der internationalen Verständigung, der Toleranz, der Bewahrung der natürlichen Lebensräume, der musisch-künstlerischen Entwicklung und der Persönlichkeitbildung der Schülerinnen und Schüler dienen. Dazu zählen auch die Entwicklung und Weiterentwicklung der räumlichen und organisatorischen Möglichkeiten, die die Schule selbst bietet. Hierzu gehört auch die Errichtung und/oder der Betrieb einer Mensa oder ähnlichen Einrichtung. Der Förderverein nimmt die von den Eltern gesammelten Beiträge für die Kulturmark ein und verwaltet diese.

§ 3) Mittelverwendung/Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des entsprechenden Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Etwaige Gewinne oder Einnahmen dürfen nur zur Förderung im Sinne von § 2 dieser Satzung verwendet werden.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 4) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- 5) Eine Mittelverwendung für Dritte ist nur möglich, wenn damit der Zweck nach § 2 der Satzung erreicht wird und vorher eine entsprechende Genehmigung und Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstandes vorliegt.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7) Sofern der Betrieb oder eine Beteiligung am Betrieb einer Mensa oder ähnlichen Einrichtung erfolgt, dürfen überschießende Mittel hieraus nur im Sinne von § 2 verwendet werden.

§ 4) Mitgliedschaft

- 1) Jede natürliche und juristische Person öffentlichen und privaten Rechts kann Mitglied des Vereins werden. Nicht oder beschränkt Geschäftsfähige bedürfen der Zustimmung durch die gesetzliche Vertretung.
- 2) Eltern der die Lornsenschule besuchenden Schülerinnen und Schüler sowie Freunde und an der Lornsenschule Interessierte sollen verstärkt zur Mitgliedschaft ermutigt werden.
- 3) Die Mitgliedschaft entsteht durch einen formlosen schriftlichen Antrag an den Vorstand. Wenn diesem nicht binnen eines Monats widersprochen wird, wird die Vereinsmitgliedschaft wirksam.

- 4) Im Falle einer Ablehnung eines Aufnahmeantrages müssen keine Gründe mitgeteilt werden, es besteht kein Aufnahmeanspruch.

§ 5) Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, freiwilligen Austritt und Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- 2) Die Mitgliedschaft endet auch durch Ausschluss oder Streichung aus der Mitgliederliste.
- 3) Die Mitgliedschaft endet nicht automatisch, wenn Schülerinnen und Schüler die Schule verlassen, auch nicht für die Eltern. Es ist eine ausdrückliche schriftliche Austrittserklärung oder Kündigung erforderlich.
- 4) Jedwede Beendigung der Mitgliedschaft im Laufe des Geschäftsjahres befreit nicht, auch nicht anteilig, von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
- 5) Es besteht kein Erstattungsanspruch wegen bereits gezahlter Mitgliedsbeiträgen oder sonstiger geleisteter Zuwendungen.
- 6) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.
- 7) Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich, es gilt eine Kündigungsfrist von einem Monat.
- 8) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich anzuhören. Es kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
- 9) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn die Erhebung des Mitgliedsbeitrags im Geschäftsjahr erfolglos bleibt.
- 10) Die Streichung wird vom Vorstand vorgenommen und muss dem Mitglied nicht mitgeteilt werden.

§ 6) Beitrag

- 1) Die Mitgliederversammlung legt den jährlich zu zahlenden Beitrag und seine Fälligkeit fest.
- 2) Es handelt sich um einen Mindestbeitrag, der beliebig durch das Mitglied freiwillig aufgestockt werden kann.
- 3) Der Beitrag ist jährlich im voraus zu zahlen und auch für das Ein- und Austrittsjahr in voller Mindesthöhe zu entrichten. Es wird keine anteilige Berechnung vorgenommen.
- 4) Die Beitragszahlung erfolgt als Lastschrift.

§ 7) Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Neben der Mitgliederversammlung und dem Vorstand richtet der Förderverein einen Ausschuss für die Verwaltung der Kulturmark ein. Dieser Kulturmarkausschuß setzt sich wie der bisherige Ausschuss zusammen und gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Satzung des Fördervereins beigelegt und von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Dem Kulturmarkausschuß können auch Nichtvereinsmitglieder angehören.

§ 8) Kulturmark

Zur Einnahme und Verwaltung der Kulturmark ist ein gesondertes Konto einzurichten, die Abrechnung und Verwaltung dieser Gelder hat getrennt von den übrigen Einnahmen des Fördervereins zu erfolgen.

Im Rahmen der Kulturmark wird ein Fahrtenfonds errichtet, dessen Geschäftsordnung vom Kulturmarkausschuß erlassen und geändert wird, diese Geschäftsordnung wird der Satzung als Anlage beigefügt.

Der Kulturmarkausschuß erstellt einen Haushaltsplan, der von der Mitgliederversammlung auf der satzungsmäßigen Versammlung zu bestätigen ist. Eine Ablehnung ist nur möglich, wenn keine satzungsmäßige Mittelverwendung vorliegt.

Die betragsmäßige Anpassung von regelmäßigen und/oder wiederkehrenden Ausgaben darf der Kulturmarkausschuß allein beschließen.

Sonderausgaben und/oder einmalige Anschaffungen, die über einen Betrag von 1.000,00 € hinausgehen, sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen, ansonsten vom Kulturmarkausschuß allein.

Schulleiter und Schulleiternbeiratsvorsitz stehen in Eilfällen jeweils bis zu 500,00 € zur Verfügung, über die sie nach gemeinsamer Absprache ohne vorherige Anrufung des Kulturmarkausschusses oder der Mitgliederversammlung beschließen können. Dem Kulturmarkausschuß ist diese Eilentscheidung auf der nächsten Sitzung vorzulegen.

Bei Beschlüssen von Satzungsänderungen über die Verwendung der Kulturmark, der Zusammensetzung oder Veränderung des Kulturmarkausschusses ist eine 2/3-Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Fördervereinsmitglieder erforderlich.

Die Kassenführung des Fördervereins ist von der Kassenführung der Kulturmark getrennt vorzunehmen.

§ 9) Der Vorstand

1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitz, Schriftführer und Kassenwart sowie bis zu 3 weiteren Beisitzern aus dem Kreis der Mitglieder.

2) Der 1. Vorsitz soll durch den Leiter oder die Leiterin der Lornsenschule übernommen werden, der oder die Vorsitzende des Schulleiternbeirats soll ebenfalls Mitglied des Vorstandes sein.

3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, allein durch den oder die Vorsitzende und nur im Rahmen der durch die Mitgliederversammlung erteilten Befugnisse.

4) Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit von den anwesenden Mitgliedern der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Wiederholte Wiederwahl ist zulässig.

5) Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds hat der Vorstand ein Ersatzmitglied aus dem Kreis der Mitglieder ergänzend zu bestimmen, dessen Amtszeit bis zur nächsten regulären Mitgliederversammlung dauert.

6) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet mit der Vereinsmitgliedschaft.

7) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind.

§ 10) Aufgaben des Vorstandes

1) Zu den Aufgabe des Vorstandes gehören insbesondere :

- Führung der laufenden Geschäfte
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellen des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung

- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschluss von Mitgliedern
 - Auswahl und Aufsicht der für den Verein tätigen Personen
- 2) Mittel dürfen nur ausgegeben und angewiesen werden, wenn die Genehmigung durch zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes vorliegt.
 - 3) Beschlüsse fasst der Vorstand in seinen Sitzungen, die von einem Vorstandsmitglied einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder persönlich anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst .
 - 4) Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
 - 5) Der Vorstand tagt regelmäßig einmal jährlich, über die Sitzungen ist Protokoll zu führen.

§ 11) Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, vorzugsweise im ersten Quartal eines Jahres, einzuberufen.
- 2) Die Frist für die Einberufung beträgt zwei Wochen und wird durch Veröffentlichung auf der Homepage der Lornsenschule (www.lornsenschule.de) bekannt gegeben. Der Gegenstand der Beschlussfassung und die Tagesordnung müssen bekannt gegeben werden. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zumachen.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 % der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangen.
- 4) In jedem Jahr hat der Vorstand der nach Ziffer 1) zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

§ 12) Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- 1) Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 2) Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens fünf der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- 3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht gefasst.
Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Satzungsänderungen und insbesondere Änderungen des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter/Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich im Protokoll aufzunehmen.
- 5) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, die Protokolle einzusehen, sie sind auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 13) Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandsmitglied
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Vereinsauflösung
 - Entgegennahme des Kassenberichts und des Jahresberichts
 - Zustimmung zum vom Vorstand erstellten Jahres- und Haushaltsplan
 - Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den

Vorstand

2) Die Mitgliederversammlung kann sich weitere Aufgaben vorbehalten oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf den Vorstand übertragen oder zurückverlangen.

§ 14) Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- 2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- 3) Das Vereinsvermögen darf nur zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, es muss entsprechend § 2 der Satzung zu Gunsten der Lornsenschule verwendet werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Lornsenschule.
- 4) Die Ausführung von Beschlüssen und Maßnahmen nach Ziffer 3) dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt und rechtswirksam umgesetzt werden.

§ 15) Inkrafttreten

1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft

Ort, Datum, Unterschriften.

Schleswig, 13.3.13

 X, OS in